

Verein für Waldorfpädagogik Straubing e.V.

Satzung

verabschiedet von der Gründerversammlung am 16. Juni 1999
geändert von der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein für Waldorfpädagogik Straubing e.V.“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Straubing und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der auf den Grundsätzen Rudolf Steiners begründeten Pädagogik in Straubing.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit,
 - b) die Schaffung geeigneter Einrichtungen zur Verwirklichung dieser Pädagogik in Straubing,
 - c) den Zugang zu diesen Einrichtungen allen Kindern ohne Rücksicht auf Weltanschauung oder Vermögensverhältnisse der Eltern zu ermöglichen,
 - d) die Förderung der zur Ausbildung und Fortentwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners geeigneter Maßnahmen,
 - e) die Beschaffung von Geldmitteln zur Gewährung von Freistellungen und Ermäßigungen der Beiträge für finanziell bedürftige Eltern.
- 3 Der Verein verfolgt keinerlei konfessionelle, politische oder wirtschaftliche Interessen.
- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Das Vermögen des Vereins und seine Erträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuteilungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Zahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Waldorfbewegung und der entsprechenden Ausbildung zu verwenden.
Beschlüsse des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 1 Die Mitgliedschaft kann von jedem Erwachsenen und jeder juristischen Person beantragt werden.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zu einer Begründung nicht verpflichtet.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres geschehen.
- 4 Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder aus einem

anderen wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerungen zu geben.

- 5 Die Mitglieder sind zur Leistung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Der Vorstand kann aus finanziellen Gründen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6 Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins werden auch Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegengenommen und satzungsgemäß verwendet.

§4 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichgestellten Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt werden.
- 2 Jeweils die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist zusammen unterschiftsberechtigt und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von §26 BGB berechtigt.
- 3 Scheidet im Laufe seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- 4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und bestimmen gemeinsam, wer welche Aufgaben übernimmt.
- 5 Der Vorstand kann sich Beisitzer aus den Gremien oder Arbeitskreisen des Vereins zur Unterstützung in den Vorstand berufen oder bestimmte Aufgaben an Arbeitskreise delegieren.
- 6 Der Vorstand soll möglichst eng mit dem pädagogischen Kollegium, dem Elternbeirat und bestehenden Arbeitskreisen zusammenarbeiten. Dazu dienen regelmäßige Treffen in der Kindergartenkonferenz.
- 7 Die Arbeit des Vorstandes, wie aller anderen Vereinsämter, ist ehrenamtlich. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann für die Geschäftsführung bzw. Verwaltung Hilfspersonal, auch aus dem Vorstand, bezahlt werden.
- 8 Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein nur insoweit zum Schadensersatz verpflichtet, als sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich grob fahrlässig verletzen. Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen.

§5 Mitgliederversammlung

- 1 Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn 4 aller Mitglieder, oder bei mehr als 250 Mitgliedern mindestens 50 Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder sowie die satzungsgemäße zugelassenen Vertreter von Mitgliedern. Vertretung ist nur unter Ehepartnern möglich. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
- 2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, bedürfen zur Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig ergangen ist und mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb

von 4 Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, der eine Rechenschaft über die Tätigkeiten des Vorstandes enthalten muss,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf,
- e) Entscheidung über An- und Verkauf von Vermögenswerten bzw. Aufnahme von Darlehen.

Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe bis zu einer von ihr festgelegten Obergrenze dem Vorstand übertragen,

- f) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften,
 - g) Turnusmäßige, gegebenenfalls vorzeitige Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - h) Entscheidungen über Änderungen des Zwecks des Vereins,
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen - die Aufnahme neuer satzungsgemäßer Aufgaben im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist keine Satzungsänderung,
 - k) Genehmigung der Geschäftsordnung bzw. Änderung der Geschäftsordnung,
 - l) Auflösung des Vereins.
- 4 Beschlüsse zu Ziffer 3, Buchstaben h und l können nur nach Ankündigung in der Einladung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder gefasst werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder in der Versammlung anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über diese Punkte mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- 5 Beschlüsse zu Ziffer 3, Buchstabe i können nur nach der Ankündigung in der Einladung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Über alle übrigen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.